

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (L-GVFG) (Stand: 14. April 2015) **Stellungnahme**

I. Vorbemerkungen

Die Herstellung von Barrierefreiheit in Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist gerade für unseren Selbsthilfeverband als Vertretung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung eine Grundvoraussetzung für eine umfassende Teilhabe. Seit der Gründung des Verbandes im Jahr 1966 setzen wir uns für ein umfassendes „Leben ohne Barrieren“ ein – ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, denn: ohne Mobilität keine Teilhabe.

Insofern unterstützen wir die Zielsetzung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (L-GVFG), das Gesetz nachhaltig im Sinne von barrierefrei auszugestalten.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (L-GVFG) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

Zu 1: § 1 Zuwendungen des Landes

a) Wir begrüßen die Aufnahme der Zielformulierung „nachhaltige Mobilität“ in den neuen Absatz 1. Im Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention regen wir an, Barrierefreiheit als weiteres Ziel mitaufzunehmen. Das Ziel der Barrierefreiheit ist zwar in der Begründung der Einzelnorm aufgeführt. Allerdings erachten wir derzeit die Benennung im Gesetzestext notwendig und sinnvoll.

Unser Formulierungsvorschlag:

„(1) Ziel der Zuwendungen ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden Baden-Württembergs im Sinne einer nachhaltigen und barrierefreien Mobilität.“

c) In der konsequenten Weiterführung des Gedankens, Barrierefreiheit in die Zielformulierung aufzunehmen – siehe 1a -, lautet

unser Formulierungsvorschlag:

„(3) Die dem Land nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I 2006, 2098, 2102) zuletzt geändert durch das Aufbauhilfegesetz (AufbhGuaÄndG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2401), zustehenden Finanzmittel werden für In-

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

vestitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und barrierefreien Mobilität verwendet.“

Zu 2: § 2 Förderungsfähige Vorhaben

dd) Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung um die Fußverkehrsinfrastruktur.“

c) aa) „Urbane Seilbahnen“ (= zur Stadt gehörende Seilbahnen“) gelten nach allgemeiner Definition als nachhaltiges Massenverkehrsmittel des ÖPNV. Insofern begrüßen wir die Klarstellung im Gesetz – verbunden mit dem Zusatz „dem öffentlichen Personenverkehr dienend“.

Die Praxis kennt jedoch auch Mischformen aus „urbanen Seilbahnen“ und „touristischen Seilbahnen“ und manches Mal haben sich „touristische Seilbahnen“ zu „urbanen Seilbahnen“ weiterentwickelt. Nicht eindeutig geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen ggf. eine gemischt genutzte Seilbahn förderfähig ist.

Der Hintergrund unserer Anmerkung fusst auf praktische Erfahrungen am Beispiel der Sommerbergbahn in Bad Wildbahn. Die Sommerbergbahn galt viele Jahre als touristische Seilbahn. Im Laufe der Jahre wurde jedoch der Sommerberg besiedelt und etliche Einwohner nutzten die Bergbahn, um in die Stadt zu gelangen. Da die Sommerbergbahn aber nicht als Verkehrsmittel des ÖPNV galt – und auch nicht als solches im Nahverkehrsplan des Landkreises Calw aufgenommen war – konnten schwerbehinderte Menschen die Bergbahn nicht unentgeltlich gemäß §§ 145 ff. SGB IX nutzen. Unser Landesverband hatte vor vielen Jahren eine Petition einer schwer behinderten Frau vor dem Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg begleitet. Inzwischen ist der Einzelfall Sommerbergbahn im Sinne der Menschen mit Behinderung entschieden.

Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bitten wir zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise sich die Neuformulierung „urbane Seilbahnen“ auf die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gemäß §§ 145 ff. SGB IX auswirkt – vor allem im Blick auf die Mischnutzung „urban / touristisch“.

g) Die vorgesehenen Maßnahmen dienen grundsätzlich der Kundenfreundlichkeit. Dies begrüßen wir. Allerdings muss gewährleistet sein, dass alle Maßnahmen zur Verbesserung und Erleichterung barrierefrei gestaltet sind. Als Mindestanforderung ist hier das sog. „Zwei-Sinne-Prinzip“ zu nennen. Dies bedeutet, dass alle Informationen zum Lesen, Hören und Tasten zur Verfügung gestellt werden müssen. Mobilitätseingeschränkte Menschen müssen barrierefreie Wegeketten (einschl. funktionierender Aufzüge!) erstellen oder erfragen können. Gerade mobilitätseingeschränkte Menschen, zu denen Menschen mit Behinderungen oder auch ältere Menschen zählen, sind auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen. Sie haben meist keine Alternative, um von A nach B zu kommen (mit Ausnahme des „Familientaxi Mama“).

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Unser Formulierungsvorschlag:

„5a. Maßnahmen zur Verbesserung und Erleichterung der barrierefreien Nutzung des ÖPNV, insbesondere ...“

j) Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme eines möglichen Fördertatbestandes zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit.

Mit Blick auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Konkretisierung der Fördervoraussetzung in einer noch zu erstellenden Verwaltungsvorschrift regen wir an, neben „verkehrswichtig“ auch eine stichtagsbezogene Betrachtung als Kriterium einzuführen.

Zum Hintergrund: Seit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) am 1. Mai 2002 wurde Barrierefreiheit als Kriterium bei einer Förderung nach dem GVFG eingeführt und die Behindertenverbände analog der Träger öffentlicher Belange angehört. Unser Landesverband hat seither bei unzähligen Maßnahmen mitgewirkt und auf barrierefreie Gestaltung von Haltestellen usw. geachtet. Vielfach haben wir erlebt, dass die kommunalen Bauträger in der Abwägung sich dennoch gegen eine umfassende Barrierefreiheit entschieden haben. Oftmals wurde die Bedeutung der Barrierefreiheit auch im Blick auf den demografischen Wandel nicht erkannt. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Bushaltestellen. Unsere Anforderungen bzgl. Hochborde mit Anfahrhilfe (z.B. „Kassler Borde“), Einbau von Blindenleitlinien u.ä. wurden nicht umgesetzt.

Unser Vorschlag:

Vorrangig sollte die barrierefreie Nachrüstung von Bushaltestellen gefördert werden, die vor dem 1. Mai 2002 fertig gestellt waren.

Zu 3: § 3 Voraussetzung der Förderung

c) Wir begrüßen ausdrücklich die Neuformulierung des Buchstaben d Halbsatz 1 und dem klaren Bekenntnis des Ziels, eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen.

Die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist gerade für unseren Selbsthilfeverband als Vertretung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung eine Grundvoraussetzung für eine umfassende Teilhabe. Seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1966 haben wir uns ein umfangreiches Expertenwissen in Sachen Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr erworben. Dieses Wissen ist eine bewährte Kombination aus Erfahrungswissen aus unmittelbarer Betroffenheit („Experte in eigener Sache“) und Fachwissen (z.B. einschlägige gesetzliche Vorgaben, Planungsgrundlagen und DIN-Normen, Lösungsansätze in der Praxis).

Seit Inkrafttreten des BGG am 1. Mai 2002, haben wir die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der Anhörung vielfach genutzt, um auf die besonderen Belange behinderter Menschen bei der Herstellung von Barrierefreiheit i.aufmerksam zu machen und um konkrete Hinweise zur Umsetzung zu geben.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Mit einer verbindlichen Einführung von kommunalen Behindertenbeauftragten im Zuge des L-BGG wird den Verbänden die Möglichkeit, ihr Wissen im Anhörungsverfahren einzubringen, entzogen. Dies widerspricht dem Leitbild der Bürgergesellschaft. Damit das bei den Verbänden vorhandene Expertenwissen auch künftig eingesetzt werden, sollte die Beteiligung nicht auf die kommunalen Behindertenbeauftragten und die Behindertenbeiräte beschränkt werden.

Unser Formulierungsvorschlag für Buchstabe d Halbsatz 2:

„bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräte sowie die nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband im Sinne von § 12 Absatz 1 L-BGG anzuhören.“

Stuttgart, 29. Mai 2015/vs/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de